

Nachteilsausgleich – Übersicht

Was ist ein Nachteilsausgleich?

Ein Nachteilsausgleich ist eine formelle Regelung, die zur einer Modifizierung der allgemeinen Prüfungs- bzw. Studienbedingungen führt und darauf abzielt, z.B. krankheits- oder behinderungsbedingte Beeinträchtigungen oder Benachteiligungen durch z.B. familiäre Belastungen auszugleichen. Damit soll eine gleichberechtigte Teilnahme am Studium erwirkt werden. Die fachlichen Anforderungen, d.h. die Qualitätsansprüche, die an eine Prüfungsleistung zu stellen sind, bleiben davon unberührt.

Das bedeutet: Alle Studierenden erbringen letztlich dieselbe Prüfungsleistung. Allerdings gibt es erforderlichenfalls gewisse Erleichterungen für den Weg dahin.

Wer kann ihn in Anspruch nehmen?

Bei Vorliegen einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder Teilleistungsstörung können Studierenden entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention und auf Grundlage hochschulrechtlicher Regelungen Nachteilsausgleiche im Studium und / oder für Prüfungen gewährt werden. Ein Nachteilsausgleich kann ggf. auch in Anspruch genommen werden, wenn Studierende z.B. wegen der Pflege von Angehörigen mehr Bearbeitungszeit für ihre Hausarbeit benötigen.

Nachteilsausgleiche sollen beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen individuell kompensieren.

Was sind die mögliche Nachteilsausgleiche?

- Klausuren:
 - Schreibzeitverlängerung (z.B. bei motorischen Beeinträchtigungen, Legasthenie, Diabetes, AD(H)S oder dauerhafte Einnahme sedierender Medikamente). Dies ist der Regelfall für einen Nachteilsausgleich. Wichtig: Eine Schreibzeitverlängerung von 25 % wird Personen gewährt, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, sofern sie nicht bereits ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache abgelegt haben.
 - Unterbrechungen (z.B. zur Vermeidung von epileptischen Krampfanfällen).
 - räumliche Gestaltung (z.B. bei starken Konzentrationsstörungen in einem gesonderten Raum).
 - Ggf. Hilfsmittel (z.B. Sehhilfen, Laptop – auch anstelle eines PC, Stehpult).
- Mündliche Prüfungen:
 - Zeitverlängerungen und / oder Unterbrechungen
 - Ggf. Hilfsmittel z.B. bei Hörbeeinträchtigungen
- Nutzung technischer Hilfsmittel oder –personen (z.B. Assistenz)
- Zeitverlängerungen für die Bearbeitung von Hausarbeiten, Bachelorarbeiten bzw. Masterarbeiten u. a. m.

- Im Einzelfall sind bei besonderen Beeinträchtigungen auch weitere Nachteilsausgleiche vorstellbar, die auf die individuelle Beeinträchtigung eingehen.
- In besonderen Fällen kann ggf. nach Abstimmung mit den Prüfenden auch eine **andere Prüfungsform** festgesetzt werden:
 - mündliche statt schriftliche Prüfung (z.B. für Sehbehinderte)
 - schriftliche statt mündliche Prüfung (z.B. für Gehörlose)
 - Hausarbeit statt Referat

Wichtig dabei ist, dass teilweise mit einer bestimmten Prüfungsform eine genau umrissene Kompetenz abgeprüft werden soll, etwa bei Klausuren. Hier ist dann in der Regel keine andere Prüfungsform möglich. Die prüfende Person hat eine entsprechende Entscheidung zu begründen. Der entsprechende NTA-Bescheid, in dem eine andere Prüfungsform zugelassen wird, kann nur allgemein formuliert werden.

[Wie wird ein Nachteilsausgleich beantragt?](#)

Studierende die eine Behinderung oder chronischen Erkrankung haben, können **beim Beauftragten für Hochschulangehörige mit Beeinträchtigungen** (Andreas Hülsen, erreichbar unter behindertenbeauftragter@fh-potsdam.de) oder direkt bei der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (claus.richter@fh-potsdam.de) einen Antrag einlegen. Die Entscheidung trifft dann der Prüfungsausschuss. Ein Antragsformular finden Sie hier:

<https://www.fh-potsdam.de/studium-weiterbildung/studienorganisation/studien-service#section-7385>

Fügen Sie bitte aussagekräftige Nachweise bei.

Achtung – beantragen Sie Ihren Nachteilsausgleich so früh wie möglich, am besten, sobald Ihre Benachteiligung feststeht.

Sollten Sie einen Nachteilsausgleich zuerkannt bekommen haben, melden Sie sich bitte in **jeder Prüfungsanmeldungsphase** rechtzeitig (am besten spätestens 4 Wochen vor der Prüfung per Mail oder Telefonisch) bei den Prüfenden, damit alle Prüfenden über den anstehenden Ausgleich informiert werden können. Bitte beachten Sie insoweit die Hinweise im NTA-Bescheid. Es obliegt den Prüfenden, Voraussetzungen zu schaffen, die den Nachteilsausgleich bewirken.